# Pensionsberechnung bei einer Scheidung oder Trennung

ie finanziellen Aspekte einer Scheidung oder Trennung sind seit einigen Jahren standardisiert. Es ist daher unnötig, für ein im Voraus bekanntes Ergebnis zu viel Geld an Anwaltshonoraren auszugeben. Hier die wichtigsten Grundsätze im Überblick:

## **Existenzminimum**

Jeder Erwachsene muss über ein Existenzminimum verfügen können. Wenn die finanziellen Ressourcen dafür nicht ausreichen, muss kein Unterhaltsbeitrag gezahlt werden.

Zwei Präzisierungen: Erstens muss jeder Erwachsene alles machen, um finanziell unabhängig zu sein, da Müssiggang kein Recht ist. Zweitens muss jeder im Falle eines unzureichenden Einkommens sein Vermögen einsetzen, um seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

### Kinder

Kindervorschüsse haben Vorrang vor anderen Unterhaltsbeiträgen (Ex-Ehepartner, volljähriges Kind). Wenn die finanziellen Ressourcen nicht ausreichen, ist die Unterhaltshöhe der verfügbare Betrag, nachdem das Existenzminimum des zahlenden Elternteils

gesichert ist. Der Höchstbetrag für Alimente ist der Betrag für den gebührenden Unterhalt des Kindes (wie viel Geld braucht das Kind, um alle Kosten zu decken; auch Freizeit, Ferien, Klavierunterricht usw.), da ein höherer Betrag tatsächlich eine indirekte Finanzierung des anderen Elternteils wäre.

Für Zwischenzustände des Mindest- und Höchstbetrags hat das Bundesgericht ein System entwickelt, das objektiv sein soll (ist es aber nicht), um die Höhe der Kindervorschüsse festzulegen. In Wirklichkeit können diese korrekt geschätzt werden, indem Prozentzahlen des Nettoeinkommens des nicht betreuenden Elternteils ansetzen: 17 Prozent für ein Kind, 27 Prozent für zwei Kinder, 33 Prozent für drei Kinder. Bei alternierender Obhut sollten diese Prozentzahlen auf den Lohnunterschied der beiden Elternteile angewendet werden.

Alimente für volljährige Kinder sollen nur ihre unerlässlichen Kosten decken (nicht Freizeit, Ferien) und sind nur fällig, wenn die Eltern ausreichende Ressourcen haben (bzw. mehr als ihr Existenzminimum), um den gebührenden Unterhalt zu sichern.

Solche Beiträge sind im Ggs. zu anderen steuerlich nicht abzugsfähig.

# **Getrennt lebende Ehegatten**

Getrennt lebende Ehegatten bleiben Ehegatten und schulden sich gegenseitig Beistand, insb. in finanziellen Angelegenheiten. Daher hat jeder Anspruch darauf, seinen bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Wenn die Ressourcen nicht ausreichen, um diesen aufrechtzuerhalten, muss jeder einen gleichwertigen Lebensstandard haben (Budgets sollen erstellt werden).

# **Geschiedene Ehegatten**

Im Prinzip ist keine Rente nach der Scheidung, da jeder alles machen soll, um zu arbeiten und Bedürfnisse zu decken («Clean Break»-Prinzip).

Nach der Scheidung haben die Ex-Ehegatten keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Lebensstandards (im Ggs. zur Trennung). Die geschiedene Person, die ihre üblichen Kosten nicht decken kann, muss (wieder) arbeiten oder ihr Arbeitspensum erhöhen, um finanziell unabhängig zu werden. Die Rente wird d. h. zeitlich begrenzt und degressiv gestaltet, bis die Person wieder finanziell unabhängig ist und/oder ihren vorehelichen Lebensstandard wieder erreicht hat. Einzige Ausnahme: Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass eine Mutter nicht (wieder)

arbeiten oder ihr Arbeitspensum erhöhen muss, solange das jüngste Kind das Schulalter noch nicht erreicht hat. Sie solle dann bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes mindestens 50 Prozent arbeiten, bis zum 15. Lebensjahr 80 Prozent, danach 100 Prozent.

Bei alternierender Obhut muss jeder Elternteil zu 75 Prozent arbeiten können (neue Rechtsprechung; vorher 50 Prozent).

Nur wenn die Ehe länger als zehn Jahre gedauert hat und der Elternteil während der Ehe nicht gearbeitet hat, hat er das Recht, den vorehelichen Lebensstandard beizubehalten.

Alle Einzelheiten sind auf der Website **www.divorce.ch** kostenlos verfügbar





100% Erfolg seit 2007